

LESEFASSUNG

**der Satzung der Gemeinde Neukirchen
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade,
Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf,
Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Satzung

**der Gemeinde Neukirchen
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade,
Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf,
Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 sowie § 10 Absatz 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neukirchen vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Gemeindeteile Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahna sind als Erholungsorte anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Neukirchen erhebt aufgrund der Anerkennung als Erholungsort in diesen Gemeindeteilen gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (3) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von
 - a) von 70 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung sowie
 - b) von 96 % der gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung, die Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Die Gemeinde Neukirchen trägt 30 % der Aufwendungen nach Buchstabe a) sowie 4% der Aufwendungen nach Buchstabe b).

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet der Gemeinde Neukirchen unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Bieten mehrere Personen gemeinschaftlich selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen an, so sind sie Gesamtschuldner der Tourismusabgabe.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
 2. die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (im Sinne von Ziffer 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z. B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.
- (3) Werden Vorteile im Sinne dieser Satzung aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten gezogen, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem/der Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst.
- (2) Bemessungsgrundlage sind die Vorteilseinheiten, die sich aus der nachstehenden Aufzählung und aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle) ergeben. Dabei wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt, der in Abhängigkeit von der abgabepflichtigen Tätigkeit von folgenden Merkmalen (Bemessungseinheiten) abhängig ist:
 1. Anzahl der zur Beherbergung gegen Entgelt bereitgehaltenen Schlafgelegenheiten (Betten) oder Stellplätze (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime und dgl.),
 2. Anzahl der bereitgehaltenen Strandkörbe,
 3. Anzahl der bereitgehaltenen Liegeplätze,
 4. Anzahl der bereitgehaltenen Fahrzeuge (Busse, Taxen, Mietwagen) bzw. Leihfahrzeuge,
 5. Anzahl der Zapfsäulen an Tankstellen,
 6. Anzahl der für Gäste bereitgehaltenen Sitzplätze,

7. Anzahl der aufgestellten Automaten und Geräte bzw. der bereitgehaltenen Einheiten (z.B. Bahnen, Plätze und dgl.),
8. Fläche in m² der zu Verkaufs-, Vorführ- und Ausstellungszwecken genutzten Räume,
9. Fläche in m² der zum Abstellen von Fahrzeugen bereitgehaltenen Nutzflächen,
10. Fläche in m² für Nutzflächen, die für touristische Zwecke verwendet bzw. bereitgehalten werden,
11. Anzahl der für die Ausübung der abgabepflichtigen Tätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte nach Absatz 3.

Die der jeweiligen Tätigkeit zu Grunde zulegende Art ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle). Bei allen übrigen Abgabepflichtigen werden die Vorteile nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen.

(3) Als Arbeitskräfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 11 gelten:

- a) Die im Gemeindegebiet und für Objekte im Gemeindegebiet tätigen Unternehmer/innen, Betriebsinhaber/innen, Geschäftsführer/innen und freiberuflich Tätige/n, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellte/n, Arbeiter/innen und Lohnempfänger/innen; ausgenommen sind Auszubildende.
 - b) Teilzeitkräfte, die einzeln bis zur Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als ½ Arbeitskräfte zu zählen. Dies gilt nicht für die Betriebsinhaber/innen selber und freiberuflich Tätige.
- (4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes ermittelt. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgeblich.

§ 5 Höhe der Abgabe

- (1) Der Abgabesatz wird ermittelt, in dem die zu deckenden Aufwendungen im Sinne des § 1 Absatz 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird.

Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit beträgt 55,00 Euro.

- (2) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (3) Die Abgabenhöhe für die/den Abgabepflichtige/n ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung und der Berechnung gemäß der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle).

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen, beginnt die Abgabepflicht mit Beginn des Kalendermonats der Tätigkeitsaufnahme. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit nur saisonal ausgeübt und am Saisonanfang weitergeführt wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig aufgegeben wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist

nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

§ 7 Fälligkeit

Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres – oder nach Aufforderung durch die Gemeinde/Amtsverwaltung – Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit anzuzeigen.
- (2) Werden fristgerecht keine, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist es gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) zulässig, neben den satzungsgemäß erhobenen Daten nach § 8, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - der Einwohnermelderegister
 - der Erhebung der Grundsteuer
 - der Erhebung der Zweitwohnungssteuer
 - der Erhebung der Gewerbesteuer
 - der Anmeldungen und Abmeldungen von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach der Gewerbeordnung
 - der Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - der Bauakten

- der Ordnungsbehörden
 - der Auskünfte von Veräußerern und Erwerbern
 - der Mitteilungen von Vermieter/innen, Mieter/innen, Vermittler/innen und Makler/innen
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Erhebung einer Tourismusabgabe in den Gemeindeteilen Neukirchen, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand, Seekamp-Strand, Löhrstorf, Satjewitz, Wulfshof, Michaelsdorf, Godderstorf, Ölendorf, Seekamp, Sütel und Sahn vom 20.12.2016 außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 13.12.2019

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

gez. Bruhn

Die Lesefassung berücksichtigt:

die	vom	Gültig ab	Umfang der Änderung
Satzung	13.12.2019	01.01.2020	